

Klauseln für die Hausratversicherung

HR 0027 In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, zum Beispiel Einbaumöbel, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2. Soweit gemäß Ziffer 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

HR 0028 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

HR 0031 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

HR 0032 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszuweiten, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 2 nicht.

HR 0033 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

HR 0200 Überspannungsschäden durch Blitz

1. Abweichend von Ziffer 5.2 und 5.5.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0201 Sengschäden

1. Abweichend von Ziffer 5.1 und 5.5.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung, jedoch innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) entstanden sind.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0202 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

1. Abweichend von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

2. Nicht versichert sind
- 2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;
- 2.2 Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) befinden.

HR 0203 Wasser aus Aquarien

Abweichend von Ziffer 8.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

HR 0204 Wasser aus Wasserbetten

Abweichend von Ziffer 8.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

HR 0205 Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

1. Wir leisten auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß Ziffer 6.1.1 der vereinbarten Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) der Täter innerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 10.1 VHB) den Telefonanschluss des Festnetzes oder das Mobiltelefon missbraucht.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. Sie haben den Einbruch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0206 Inhalt von Bankschließfächern

1. Abweichend von Ziffer 10 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0207 Inventar in ausschließlich beruflich genutzten Räumen

1. Abweichend von Ziffer 10.1.5 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz auch in Räumen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden; nicht jedoch in Räumen in Nebengebäuden.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten, Software und sonstige Datenträger und deren Wiederherstellung.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist bei einer Anzeige gemäß Ziffer 23.2 VHB (Wohnungswechsel) der Wohnfläche gleichzustellen.
5. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0208 Vorsorgeversicherung für Kinder

1. Gründen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch Ihres Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz

(Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt zum vereinbarten Zeitpunkt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

2. In Abänderung von Ziffer 1.3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Abweichend von Ziffer 11.3 VHB wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

HR 0210 Arbeitsgeräte

Abweichend von Ziffer 1.2.7 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

HR 0211 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von Ziffer 1 und 2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen sind nicht versichert

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

HR 0212 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Ziffer 1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) nicht als Teil des Hausrats.
2. Ziffer 11.3 und 15 VHB sind auf die Versicherungssummen gemäß Ziffer 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Ist die Anpassung der Versicherungssumme vereinbart, verändern sich die Versicherungssummen entsprechend. Jedoch ist Ziffer 11.4 VHB nicht anzuwenden. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Außenversicherungsschutz gemäß Ziffer 10.3 VHB besteht nicht.

HR 0213 Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Wir nehmen abweichend von Ziffer 11.3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Ziffer 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für Sie für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Ziffer 1 besteht.

HR 0215 Diebstahl von Wäsche auf der Leine

1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Wäsche, die sich zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0216 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0218 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen - VHB) aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Ziffer 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 oder 2, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 19 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0219 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

HR 0220 Wohnsitz im Ausland

1. Abweichend von Ziffer 23.1 Absatz 3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. Die Versicherungssumme wird in Euro (EUR) vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in EUR zu erbringen.
3. Abweichend von Ziffer 16.2.1 und 16.2.2 VHB gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht Ihres letzten inländischen Wohnsitzes.

HR 0221 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Wir ersetzen den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen - VHB) vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen

und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 10.1 VHB) reisen.

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB), wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0224 Diebstahl von Garteninventar, Rollstühlen und Kinderwagen

1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Garteninventar, Rollstühle und Kinderwagen
 - 1.1 außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück,
 - 1.2 in Räumen des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB) befindet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen,
 - 1.3 im Treppenhaus des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befindet.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort über etwa abhanden gekommene Sachen eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0225 Diebstahl aus Krankenhäusern

1. Wir leisten auch Entschädigung bei Diebstahl von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB), soweit sich diese im Falle eines stationären Aufenthaltes von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden.
2. Ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0226 Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls

1. Wir ersetzen die Kosten der Schlossänderung auch, wenn die Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen) oder von Wertbehältnissen durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0227 Verpflegungskosten

1. Wir ersetzen auch Kosten für die Verpflegung, wenn Privatpersonen infolge eines Schadenfalles Hilfe geleistet haben.

2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0228 Scheckkartenmissbrauch

1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines Schadenfalles gemäß Ziffer 6 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen abhanden gekommen sind.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0229 Schäden an Kühl- und Gefriergut

1. Mitversichert sind Schäden an Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall).
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0230 Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
5. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0231 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen – rund um die Uhr und europaweit

1. In Erweiterung von Ziffer 6 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB und für Foto-, Film-, Videokameras sowie für elektronische Geräte, wie zum Beispiel Telefone, Computer (Notebooks, Pocket-PCs, Organizer und dergleichen), Navigationsgeräte, Spielgeräte einschließlich deren Zubehör.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0232 Selbstbehalt

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 3.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird je Versicherungsfall (siehe Ziffer 4.1 VHB) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. Der Selbstbehalt gilt nicht für die Mitversicherung
 - 2.1 von Diebstahl von Garteninventar, Rollstühlen und Kinderwagen,
 - 2.2 von Diebstahl von Wäsche auf der Leine,
 - 2.3 von Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen,
 - 2.4 von Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruch,
 - 2.5 von Rückreisekosten aus dem Urlaub,
 - 2.6 von Fahrraddiebstahlschäden,
 - 2.7 von Diebstahl aus Kraftfahrzeugen,
 - 2.8 von Sengschäden,
 - 2.9 von Diebstahl aus Krankenhäusern,
 - 2.10 von Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls,
 - 2.11 von Verpflegungskosten,
 - 2.12 von Schäden durch Scheckkartenmissbrauch,
 - 2.13 von Schäden an Kühl- und Gefriergut,
 - 2.14 der weiteren Elementarschäden (Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Erdsturz, Erdfall, Schneedruck, Lawinen, Rückstau); für diese Schäden gilt ein eigener Selbstbehalt vereinbart.
3. Wird über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren aus diesem Vertrag keine Entschädigungsleistung erbracht, wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Ziffer 4.1 VHB) auf den Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes verzichtet. Nach Zahlung einer Entschädigung beginnt die 5 Jahresfrist gemäß Absatz 1 erneut zu laufen.

HR 0233 Sturm- und Hagelschäden auf Reisen

1. Abweichend von Ziffer 10.3.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) besteht der Außenversicherungsschutz gegen Sturm- und Hagelschäden für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Sie auf Reisen mit sich führen, auch außerhalb von Gebäuden.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Als Reisen gelten Abwesenheiten vom Versicherungsort (siehe Ziffer 10.1 VHB) von mindestens 24 Stunden.

HR 0234 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

1. Abweichend von Ziffer 18.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird eine Gefahrerhöhung erst dann angenommen, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als die vereinbarte Dauer oder über eine für den Einzelfall vereinbarte Frist hinaus unbewohnt bleibt.
2. Die übrigen Bestimmungen von Ziffer 18.1.2 VHB bleiben unberührt.

HR 0235 Beitragsfreistellung bei Umzug in ein Alten-/Pflegeheim

1. Geben Sie einen bisher selbstständig geführten Haushalt auf und ziehen alters- oder gesundheitsbedingt in ein Alten- oder Pflegeheim, wird abweichend von Ziffer 23 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen der Versicherungsvertrag für Ihren Hausrat im Alten- oder Pflegeheim beitragsfrei fortgeführt. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.
2. Voraussetzung für die beitragsfreie Vertragsfortführung ist, dass der Vertrag zum Umzugszeitpunkt mindestens zwei Jahre bestanden hat.
3. Die vereinbarten Serviceleistungen entfallen in diesen Fällen zum Zeitpunkt des Umzugsbeginns.

HR 0236 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

1. In Erweiterung von Ziffer 6 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB), die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der ver-

sicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

- Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.
3. Entschädigung wird ferner nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
5. Sie haben den Diebstahl unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/ Bahnbetreibers zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzuzeigen und dieser eine Aufstellung über etwa abhanden gekommene Sachen zur Verfügung zu stellen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0237 Diebstahl von Rollstühlen und Gehhilfen

1. Für Rollstühle (Krankenfahrstühle) und Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren, Dreipunkt-Gehstöcke, Krücken) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn der Diebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde oder der Rollstuhl beziehungsweise die Gehhilfe zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch war oder sich in einem gemeinschaftlichen Abstellraum befand, sofern eine Aufbewahrung innerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB) oder unter sonstigem sicheren Verschluss nicht möglich oder zumutbar war. Für Rollstühle besteht entsprechender Versicherungsschutz darüber hinaus nur dann, wenn diese in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind.
2. Für die mit Rollstühlen oder Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Rollstuhl beziehungsweise der Gehhilfe abhanden gekommen sind.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie Sie zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.
4. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
5. Sie haben Unterlagen über den Hersteller und die Marke des Rollstuhls beziehungsweise der Gehhilfe zu beschaffen und aufzubewahren; bei Rollstühlen darüber hinaus auch die Fahrgestellnummer.
6. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Rollstuhl beziehungsweise die Gehhilfe nicht innerhalb von 3 Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0238 Trickdiebstahl aus der Wohnung

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) werden auch versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) entschädigt, die durch Diebstahl aus der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) entwendet werden, nachdem sich der Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen auf eine der in Ziffer 2 und 3 genannten Weisen Zutritt zur Wohnung verschafft hat (Trickdiebstahl).

2. Ein versicherter Trickdiebstahl im Sinne von Ziffer 1 liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass Sie dem Täter den Zutritt zur Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) gestatten, nachdem er
 - 2.1 eine Notlage oder sonstige Hilfe erfordernde Situation vorgetäuscht hat, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) erfordert;
 - 2.2 eine offizielle Funktion vorgetäuscht hat, die ihn vermeintlich zum Betreten der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) berechtigt;
 - 2.3 eine persönliche Beziehung oder ein Verwandtschaftsverhältnis zu Ihnen oder zu einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person glaubhaft dargelegt und sich hierdurch eine Einladung zum Betreten der Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) erschlichen hat.
3. Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass zwar der Zutritt zur Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) verwehrt wird, Sie jedoch auf eine der in Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Weisen dazu gebracht werden, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten lassen.
4. Ihnen stehen bei einem Diebstahl gemäß Ziffer 1 oder 2 Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
5. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
6. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0239 Diebstahl bei Arztbesuchen (ambulante Behandlung)

1. In Erweiterung von Ziffer 4 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) werden auch versicherte Sachen (siehe Ziffer 1 VHB) entschädigt, die sich anlässlich einer ambulanten Behandlung/Beratung von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beim Arzt, Zahnarzt, Krankengymnasten oder Physiotherapeuten vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden und durch Diebstahl abhanden kommen.
2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 2.1 VHB.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0240 Diebstahl aus Krankenhäusern

1. Wir leisten auch Entschädigung bei Diebstahl von versicherten Sachen (siehe Ziffer 1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen – VHB), soweit sich diese im Falle eines stationären Aufenthaltes von

Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person in einem Krankenhaus, einem Reha-Center oder einem Alten-/Pflegeheim vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung (siehe Ziffer 10.1.1 VHB) befinden.

2. Ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten gilt nicht mehr als vorübergehend.
3. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 20 der vereinbarten VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 0241 Einbruchdiebstahl und Raub durch Hausangestellte

1. Abweichend von Ziffer 6.4.1 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gelten auch Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal) als versichert.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0245 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

1. Abweichend von Ziffer 4.3 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben.
Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1.6 VHB.
2. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 0254 Anpassung der Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel“ und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 EUR aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben.
Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
2. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.
3. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß Ziffer 24.2 der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) bleibt unberührt.
4. Abweichend von Ziffer 21.4 VHB besteht für diese Klausel keine Kündigungsmöglichkeit.